

**Bürgermeister
der Stadt Büren
Herrn Burkhard Schwuchow
Königsstraße**

33142 Stadt Büren



Ratsfraktion Büren

Vertreter im Rat

Reinhold Zühlke

Karl Koch

Fraktionsvorsitzender

Dipl.-Ing. Reinhold Zühlke

Gärten 2

33142 Büren

☎ 02951-9369595

Reinhold-zuehlke@gmx.de

Stelltv. Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender des

Ortsverbandes

Karl Koch

Mauritiusstr. 7

33142 Büren

☎ 02961-6969

karl.ko@freenet.de

**Antrag
der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
im Rat der Stadt Büren**

Schulpolitik / Gesamtschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag im Ausschuss zu behandeln und anschließend
im Rat einzubringen.

Antrag:

**Der Rat der Stadt Büren beschließt die Änderung der bestehenden Sekundar-
schule in Büren in eine Gesamtschule mit integrierter Oberstufe. Er fordert die
Verwaltung auf, mit der Einleitung der erforderlichen Verfahrensschritte zum
frühestmöglichen Termin zu beginnen.**

Begründung:

In den beiden zurückliegenden Schuljahren hat sich gezeigt, **dass nicht** die erwartete Akzeptanz für die Sekundarschule in der Bürener Bevölkerung besteht.

Dies lässt sich deutlich belegen:

- Die prognostizierte Auslastung der Sekundarschule wurde nicht erreicht.

Schriftstück: Ges.Umfang 7 S.

Post per Mail u. Bestätigung

Ihr Zeichen :

unser Zeichen : 07RZ2015VS6

Datum: 28. Oktober 2015

- Die Eltern von 68 Kindern aus dem Bürener Stadtgebiet haben die Gesamtschule in Salzkotten gewählt.
- Hinzukommen 10 Kinder aus dem Einzugsgebiet der Stadt Rüthen (Langenstraße, Heddinghausen, Kellinghausen), die den weit entfernten Schulweg nach Salzkotten auf sich nehmen.

Gerade als „Schulstadt“ kann Büren eine solche massive Abwanderung von Schülerströmen nicht hinnehmen.

Es liegt auf der Hand, dass Eltern es nicht akzeptieren, dass die Sekundarschule nicht **den direkten Weg** in die gymnasiale Oberstufe und zum Abitur bietet und darum die Anmeldung an der Gesamtschule Salzkotten favorisieren.

Die vorgenannten Zahlen belegen, dass ein ausreichendes Schülerpotential vorhanden ist, um eine eigene gymnasiale Oberstufe auch **an einer Gesamtschule in Büren** zu führen.

Die Entwicklung der Gesamtschülerzahl im Stadtgebiet ist nach der Statistik konstant und lässt eine verlässliche Planung, wie oben ausgeführt, zu.

Als Schulträger sollte die Stadt Büren „ihre“ weiterführende Schulstruktur stärken, indem hier die Möglichkeit des Erwerbs aller Schulabschlüsse (einschl. des Abiturs) gegeben wird. Die Schulentwicklungsplanung ist nicht statisch und muß in einem permanenten Anpassungsprozess evaluiert werden.

Die sich daraus ergebende Aufwertung sehen wir als besonders wichtig an, da dies in Büren die Schule ist, die die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen wie Inklusion und die Bildung von Auffangklassen zu tragen hat.

Durch die Einrichtung einer Gesamtschule in Büren würde hier auch die Alternative und somit die Wahlmöglichkeit für Eltern und Schüler bestehen, sich für den *längeren Weg* zum Abitur zu entscheiden (9 Schuljahre statt 8 wie auf den Bürener Gymnasien).

Die Oberstufe einer Gesamtschule umfasst die Jahrgänge 11, 12 und 13, somit könnten die Schüler hier (*an ihrer Schule*) bleiben und in 13 Jahren zum Abitur geführt werden.

Somit sehen wir in der Umwandlung der Sekundarschule für Büren als Schulstadt eine weitere Attraktivitätserhöhung.

In der Schulstadt Büren würden mit der Errichtung einer Gesamtschule beide Wege im Wahlangebot für Eltern existieren, dass heißt, sowohl G8 als auch G9 möglich sein.

Gerade in letzter Zeit wird bei Eltern und Schülern immer wieder und vermehrt der Wunsch geäußert, mehr Reife- und Lernzeit auf dem Weg zum Abitur zu haben.

Mit unserem Antrag zielen wir somit auf eine Stärkung des Schulstandortes Büren und sehen einen deutlichen Gewinn für unsere Stadt, für alle Bürener Familien, Eltern und Schüler.

Gebäude und Räume

Die vorhandene Gebäudestruktur im Schulzentrum ist mit der Anzahl der Klassen- und der Fachräume für eine 6-zügige Gesamtschule
- inklusive Oberstufe - **ausreichend**.

Sollte sich darüber hinaus noch Raumbedarf ergeben, kann über eine Auslagerung einer Doppeljahrgangsstufe oder der Oberstufe in die Almeschule - bis 2018 auslaufend - nachgedacht werden.

Schülertransport

Außerdem ist **ein vermiedener Schülertransport** ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Zwei Buslinien (über Geseke und über Wewelsburg/Tudorf) verkehren werktäglich zur Schülerbeförderung zwischen Büren und Salzkotten (siehe auch Debatte zu dem TOP 8 der Ratssitzung vom 24. September 2015 der letzten Ratssitzung).

Schulsituation in Salzkotten

Dass diese Verzerrung der unterschiedlichen Schulauslastung zu *unerträglichen* Zuständen führt, zeigt auch die Pressemitteilung des WV aus Salzkotten vom 17.09.2015 mit dem Titel „Kein Platz für Sälzer Kinder“.

- So liegt durch diese Belegungssituation (182 Schüler aus anderen Orten = 25%) eine „Verdrängung“ der Schüler aus der Stadt Salzkotten in die benachbarten Gesamtschulen vor: Delbrück, Paderborn und Elsen.
- Eine weitere Aufstockung einer Mehrzügigkeit der GS in Salzkotten ist nicht genehmigungsfähig.
- Eine angedachte Einrichtung einer Sekundarschule auf Salzkottener Stadtgebiet (als Auffang-Schule) ist schulpolitisch absolut abwegig, da sich die eigentliche Problemlage dadurch nicht ändert.
- Ein weiterer „Schülerverschiebetourismus“ ist nicht zu verantworten.

Die Schulaufsichtsbehörde in Detmold ist im Rahmen eines **Moderationsverfahrens** in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

In erfolgten Gesprächen mit dem Dezernat 48 beim RP Detmold wurde uns diesbezüglich ggf. Bereitschaft bzw. Zustimmung signalisiert.

Eine Umwandlung von einer Sekundarschule in eine Gesamtschule ist unter Beachtung und Einhaltung der nachstehenden Verfahrensschritte möglich:

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Die Errichtung einer Gesamtschule muss gemäß der eindeutig juristisch verbindlichen Vorgaben auf der Basis des § 80 bzw § 81 SchulG NRW erfolgen.
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz der Sekundarschule)
- Benennung des Maßnahme-Beginn-Termins
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs.6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers

Zwei Beispiele von Umwandlungsprozessen von Sekundarschulen zu Gesamtschulen in NRW

- **Stadt Lohmar**, (Rhein-Sieg-Kreis)

Quelle: Stadtverband CDU, Titel: *Elternschaft und Kollegium wünschen die schnellstmögliche Umwandlung zur Gesamtschule* (v. 15.04.2015)

Link: www.cdu/lohmar.de

- **Stadt Mechernich**,(Eifel)

Quelle: Gesamtschule Mechernich, Artikel zu der Einschulungsfeier 2015

Titel: 140 neue Schülerinnen und Schüler eingeschult- Sekundarschule wandelt zur Gesamtschule

Link: <http://www.gesamtschule-mechernich.de>

Epilog

Unter Beachtung der vorgenannten Argumente fordern wir den Rat der Stadt Büren auf, dass er die Verwaltung der Stadt Büren mit der Vorbereitung von Gesprächen mit beteiligten Schulträgern des kommunalen Umfeldes beauftragt.

Wir wünschen uns, dass keine ideologischen Grabenkriege/Debatten geführt werden, sondern dem Elternwillen sowie der schulpolitischen Notwendigkeit entsprochen wird.

Es geht letztlich auch darum den Schulfrieden in Büren mit den umliegenden Gemeinden zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen
für die Fraktion

Dipl.-Ing. Reinhold Zühlke
(Fraktionsvorsitzender)

**Anlagen (Auszug Schulgesetz NRW) zum Antrag zur
Einrichtung einer Gesamtschule in Büren**

Anlagen zum Antrag

Auszug zum Schulgesetz NRW in der gültigen Fassung vom 25. Juni 2015:

§ 80

Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schulararten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schulararten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81

Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.